

Satzung

"Förderverein Grundschule Elsdorf e.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Elsdorf e. V. ". Der Verein hat seinen Sitz in 27404 Elsdorf. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.
2. Gerichtsstand ist bei allen Streitigkeiten für oder gegen den Verein Amtsgericht Zeven.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Elsdorf, insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung.
2. Der Verein unterstützt besondere Veranstaltungen der Schule nach seinem Ermessen.
3. Der Verein fördert eine enge Verbindung zwischen Eltern, Elternrat, Lehrern und Schülern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und andere Vereinigungen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Für die Mitglieder besteht eine jährliche Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres im Sinne des § 9 Abs. 3 der Satzung möglich. Eine schriftliche Kündigung an den Vorstand muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird zuvor unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
7. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge und Spenden findet bei Ende der Mitgliedschaft nicht statt. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

sowie

- dem/der Kassenwart/in
- dem/ der Schriftführer /in

und

- einem, durch das Lehrerkollegium der Grundschule Elsdorf zu bestimmenden Mitglied dieses Lehrerkollegiums als Beisitzer/in
- einem, durch den Elternrat der Grundschule Elsdorf zu bestimmenden Mitglied dieses Elternrats als Beisitzer/in

Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter/innen sowie der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt worden sind. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
6. Über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Protokollanten/Protokollantin sowie von dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden ist jedes anwesende Vorstandsmitglied zur Unterzeichnung befugt.

7. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
8. Jede Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit.
9. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Bestimmung in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, in der Regel im ersten Quartal.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Rechenschaftsbericht des/der Kassenwarts/Kassenwartin
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer (sie dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören)
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Satzungsänderungen
3. Der Vorstand legt eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Die Ladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Die Ladung erfolgt ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachung im Sonntagsjournal der Zevener Zeitung. Zusätzlich wird die Einladung und die Tagesordnung auf der Website der Grundschule Elsdorf veröffentlicht und in der Aula der Grundschule ausgehängt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Mitglied stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem/der jeweiligen Protokollanten/Protokollantin sowie von dem/der Vereinsvorsitzenden oder bei dessen! deren Abwesenheit von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Die Kassenprüfer bleiben zwei Jahre lang im Amt. Im ersten Geschäftsjahr wird einer der beiden Kassenprüfer für nur ein Jahr gewählt. Nach dem ersten Geschäftsjahr wird dieser durch einen neugewählten ersetzt, so dass von diesem Zeitpunkt an jeweils ein "neuer" und ein "alter" Kassenprüfer ihre Ämter ausführen.

§ 8 Zweckbindung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Elsdorf, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Erziehung und Bildung an der Grundschule Elsdorf zu verwenden.

§ 9 Mittel des Vereins und Geschäftsjahr

1. Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Stiftungen sowie sonstige Erträge.
2. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich bargeldlos mittels Lastschriftverfahren. Änderungen der Bankverbindungen sind unverzüglich dem/der Kassenwart/in zu melden. Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung dem geltenden Recht widersprechen oder unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

----- _____ -